

Satzung
über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der
Fritzenbergstraße im Gemeindebezirk Limbach der Gemeinde Schmelz

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz mit Genehmigung des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen am 19. Juli 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Fritzenbergstraße im Gemeindebezirk Limbach werden wie folgt festgelegt:

Einbezogen in die Satzung werden die Parzellen 174/9, 174/10 und 397/190, ferner eine örtliche Teilfläche der

Parzelle 187/1, sowie eine westliche Teilfläche der Parzelle 186/4, alle gelegen in Flur 13 der Gemarkung Limbach.

§ 2

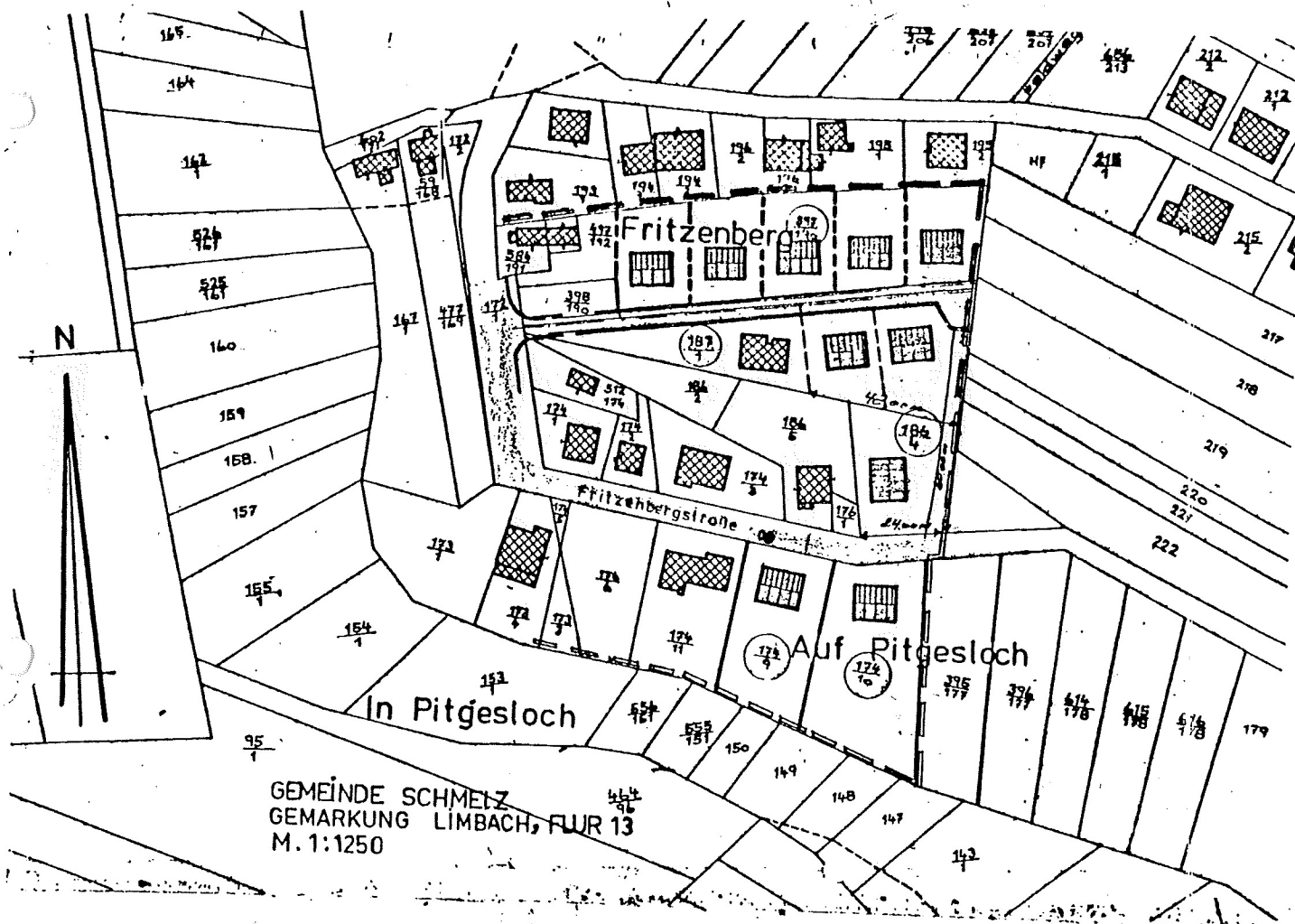
Bestandteil dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan M. 1:1250, in dem die in Frage kommenden Parzellen besonders gekennzeichnet und bemast sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmelz, den 25. Juli 1978

Der Bürgermeister:
Schmitt

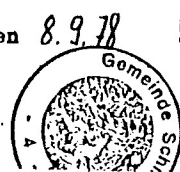


Zeichenerklärung

- Örtlicher Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG
- best. Gebäude
- gepl. Gebäude
- Verkehrsfläche

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage in der Gemeinde Schmelz, Ortsteil Limbach.

Schmelz, den 8.9.78



E. Frey
1. Beigeordneter
Bürgermeister